

## Geschäftsordnung des Berufsverbandes für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.

Die nachstehende Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 25.10.2019 in Berlin beschlossen worden.

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Geschäftsführers und der übrigen Gremien des Berufsverbandes.

### A. Geschäftsführender Vorstand

#### 1. Sitzungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen sowie einmal monatlich zu Telefonkonferenzen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung oder Gesetz dem nicht entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(2) Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes lädt der Präsident unter Angabe der Tagesordnung wenigstens drei Wochen vorher ein.

(3) Zu Telefonkonferenzen lädt der Präsident unter Angabe der Tagesordnung, der Sitzungsunterlagen, der Einwahldaten sowie des Teilnehmercodes mindestens eine Woche vorher ein.

(4) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einfacher Post, per Fax oder per Email.

(5) Spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung müssen die endgültige Tagesordnung, Beschlussvorlagen sowie ergänzende Materialien vorliegen. Spätere Änderungswünsche sind in der Sitzung vorzubringen. Über Tagesordnungspunkte, für die die Sitzungsunterlagen nicht mindestens drei Tage vor dem Termin vorgelegen haben, kann nur abgestimmt werden, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind.

(6) In dringenden Fällen ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes eine Sitzung einzuberufen. In diesem Fall erfolgt die Einladung durch den Präsidenten oder durch einen seiner Stellvertreter innerhalb von 24 Stunden.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder andere Dritte an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.

(8) Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zur schriftlichen Beschlussfassung durch Umlaufbeschlüsse ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Versendung der Umlaufbeschlüsse an die Geschäftsstelle abgeben. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimme. Bei der Abstimmung über den Beschlussantrag genügt dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen weder den Ja noch den Nein-Stimmen zugerechnet.

#### 2. Protokolle

(1) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes wird von einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse des Vorstandes sind im Wortlaut aufzunehmen.

(2) Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen erstellt und von der Geschäftsstelle innerhalb einer weiteren Woche an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes versandt. Ab Versand des Protokolls hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Einspruchsfrist von zehn Tagen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch Abstimmung zu Beginn der nächsten Sitzung oder Telefonkonferenz.

#### 3. Aufgabenverteilung und Ressortverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus der Satzung. Über die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß den Zielen des Verbandes und des Gesamtvorstandes.

(2) Die Ressortverteilung wird in einer Niederschrift festgehalten, die folgende Informationen enthält:

- a. Aufgabe
- b. Verantwortlichen
- c. Voraussichtlichen Zeitaufwand
- d. Personelle Ressourcen
- e. Externe Ressourcen
- f. Budget.

(3) Mit Vorliegen einer solchen Niederschrift wird die Haftung der Vorstandsmitglieder auf ihre jeweilige Ressortverantwortung begrenzt, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zulässig und möglich ist.

### B. Geschäftsstelle

#### 1. Aufgaben

- Umsetzung der Ziele des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes für die berufspolitische, wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung der Verbandsmitglieder unter Verwendung geeigneter Instrumente zur Umsetzung der Ziele
- Entwicklung und Durchführung einer innovativen, effizienten, auf die Verbandsziele ausgerichteten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Herausgabe der Verbandsmedien

- Entwicklung innovativer wirtschaftlicher und organisatorischer Instrumente zur Unterstützung der Verbandsmitglieder in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand
- Pflege eines aussagekräftigen Projektcontrollings zur Unterstützung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Zuarbeit für die Vorstandsmitglieder
- Mitgliederverwaltung und Mitgliederservice
- Planung und Organisation der Mitgliederkommunikation
- Organisatorische Kongress- und Seminarplanung
- Unterstützung für die Landes- und Bezirksgruppen einschließlich Rundsendungen
- Unterstützung von Mitgliedern in allen Angelegenheiten von Verbandsinteresse

### 2. Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Leitung der Geschäftsstelle und Führung der Mitarbeiter sowie zur Führung der Geschäfte des Verbandes bestellen. Der Geschäftsführer erhält die gesetzliche Stellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB und ist dem Geschäftsführenden Vorstand unmittelbar unterstellt.

(2) Der Geschäftsführer ist zu allen Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes einzuladen und ist berechtigt, Anträge zu stellen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

(3) Der Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüsse durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Dritte umgesetzt werden.

### C. Gesamtvorstand

#### 1. Sitzungen des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Präsidenten zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der Präsident unter Angabe der Tagesordnung wenigstens drei Wochen vorher ein.

(3) Spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung müssen die endgültige Tagesordnung, Beschlussvorlagen sowie ergänzende Materialien vorliegen. Spätere Änderungswünsche sind in der Sitzung vorzubringen.

(4) Im Falle seiner Verhinderung benennt ein Landesvorsitzender einen Vertreter, der dann stimmberechtigt ist. In dringenden Fällen ist auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes eine Sitzung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.

(5) Der Gesamtvorstand ist bei ordnungsmäßiger Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### 2. Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind im Wortlaut aufzunehmen.

(2) Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer innerhalb von vier Wochen erstellt und von der Geschäftsstelle innerhalb einer weiteren Woche an die Mitglieder des Gesamtvorstandes versandt.

(3) Ab Versand des Protokolls hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes eine Einspruchsfrist von zehn Tagen. Erfolgt in dieser Zeit kein schriftlicher Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche werden als Anhang des Protokolls abgelegt.

#### 3. Aufgaben des Gesamtvorstandes

- Koordination der länder- und interessengruppenspezifischen berufspolitischen Aufgaben des BVOU
- Koordinierte Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand
- Information des geschäftsführenden Vorstandes über regionale Entwicklungen und Themen
- Beratung des geschäftsführenden Vorstandes bei
  - o Festlegen der Arbeitsschwerpunkte
  - o Definition und Entwicklung des Fachs
  - o Beitragsordnung
  - o Entwicklung der Vergütungsordnung
- Mitarbeit in den Kommissionen / Arbeitskreisen des Berufsverbandes
- Förderung der Akademien
- Schlichtung von Streitigkeiten zwischen geschäftsführendem Vorstand und Landes- und Bezirksvorständen

### D. Landes- und Bezirksgruppen

#### 1. Einteilung in Landes- und Bezirksgruppen

(1) Die Mitglieder bilden entsprechend der Einteilung in Landes-KVen Landesgruppen. Eine weitere Untergliederung der Landesgruppen erfolgt entsprechend den KV-Bezirksstellen in Bezirksgruppen. Sofern Bedingungen eines Landesverbandes eine andere Regelung erforderlich machen, können Bezirksverbände anders geregelt werden.

(2) Die Wahl der Landes- und Bezirksvorsitzenden erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Berufsverbandes für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. bei den Mitgliederversammlungen von Landes- und Bezirksgruppen.

## 2. Aufgaben und Verantwortung der Landes- und Bezirksgruppen

- Vertretung der berufspolitischen Ziele des BVOU entsprechend § 10 Abs. (2) der Satzung des BVOU auf Landes- resp. Bezirksebene gegenüber
  - dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand
  - den Mitgliedern des BVOU, Kassenärztlicher Vereinigung, Kostenträgern,
  - Managementgesellschaften, Ärztekammer, Politik und Öffentlichkeit
- Koordinierte Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand und den Landesvorsitzenden
- Information des Landesvorsitzenden über regionale Entwicklungen und Themen
- Beratung des Landesvorsitzenden beim Festlegen der Arbeitsschwerpunkte
- Mitarbeit in den Kommissionen / Arbeitskreisen des Berufsverbandes
- Beratung in der Definition und Entwicklung des Fachs
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen auf regionaler Ebene unter Einbindung von Kliniken und Praxen
- Förderung der Akademien
- Optimierung des regionalen Organisationsgrads des BVOU
- Förderung des Kontaktes der Ärzte der Fachgruppe durch regelmäßige Treffen und Organisation lokaler und regionaler Zusammenkünfte
- Bearbeitung regionaler Probleme, insbesondere die Wahrnehmung der berufspolitischen Interessen der Mitglieder gegenüber der Länder-KVen und der Landesärztekammern in enger Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand.

## 3. Landesbudgets

(1) Aus den Mitgliedsbeiträgen wird jährlich ein bestimmter Vomhundertsatz für Landesbudgets zur Verfügung gestellt. Der Mindestsatz beträgt 20 % der Beitragseinnahmen, die dem jeweiligen Land zuzurechnen sind, mindestens jedoch der bundesdurchschnittlichen Einnahmen für 150 Mitglieder.

(2) Über die Höhe des jährlichen Vomhundertsatzes entscheidet der geschäftsführende Vorstand bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr, und zwar in Abhängigkeit von den Zielen des Verbandes, des Gesamtvorstandes sowie der allgemeinen Vermögenslage des Verbandes.

(3) Aus den Landesbudgets werden finanziert

- a. die Vergütungen, Reisekosten und Aufwendersersatz der jeweiligen Landesvorsitzenden, soweit nicht die Wahrnehmung von deren Aufgaben im Gesamtvorstand betroffen ist sowie der Bezirksvorsitzenden und deren Vertreter
- b. Veranstaltungen, die satzungsgemäßen Zwecken des BVOU dienen
- c. Sonstige Aufwendungen, die satzungsgemäßen Zwecken des BVOU dienen

(4) Sofern Landes- oder Bezirksvorsitzende Sponsorengelder oder sonstige finanzielle Zuwendungen Dritter für die Durchführung von Veranstaltungen einwerben, werden diese abzüglich

- der mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Kosten sowie
- einem Steuerabschlag für Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert auf den verbliebenen Betrag

dem jeweiligen Landeskonto gutgeschrieben. Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen erfolgt an die Geschäftsstelle des BVOU.

(5) Über die Verwendung zum Jahresende nicht verbrauchter Mittel treffen die Landesvorsitzenden mit dem Schatzmeister eine einvernehmliche Regelung. In Streitfällen entscheidet der Gesamtvorstand.

(6) Die Landesvorsitzenden verfügen über die Landesbudgets und haften dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

## E. Vergütungs- und Spesenordnung

### 1. Vergütungsanspruch und Anspruch auf Auslagenersatz

(1) Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes erhalten für ihre Vorstandstätigkeit einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Projektarbeit eine Vergütung nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt für die Vertreter der Landesvorsitzenden und die Bezirksvorsitzenden und deren Vertreter.

(2) Auslagen, welche den Vorstandsmitgliedern, Landes- und Bezirksvorsitzenden sowie deren Vertretern sowie Kommissions- und Arbeitskreismitgliedern entstehen, werden gegen Einzelnachweis gesondert erstattet.

(3) Verbandsmitglieder, die nach diesen Regelungen Auslagenersatz und Vergütung erhalten, verpflichten sich, etwaige Steuern darauf zu erklären und selbst abzuführen. Der BVOU haftet nicht für diese Steuern. Sofern der BVOU aus solchen Steuern in Anspruch genommen wird, werden diese Steuern von dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgefordert.

### 2. Vergütung

(1) Die Vergütung für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird wie folgt festgesetzt: Jede Abwesenheitsstunde vom gewöhnlichen Praxis- oder Wohnort wird mit 120,00 EUR zzgl. etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer vergütet, jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als 750,00 EUR zzgl. etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung für Mitglieder des Gesamtvorstandes, Landes- oder Bezirksvorsitzende oder deren Vertreter wird wie folgt festgesetzt:

Mitglieder des Gesamtvorstandes, Landes- oder Bezirksvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für Abwesenheitszeiten von ihrer gewöhnlichen Wohn- oder Arbeitsstätte 50,00 EUR pro Stunde, maximal jedoch 250,00 EUR je Kalendertag, ggf. zzgl. etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(3) Sollte ein Mandatsträger umsatzsteuerpflichtig sein, hat er dies zum Jahresbeginn, spätestens jedoch mit seiner ersten Reisekosten- und Vergütungsabrechnung der BVOU-Geschäftsstelle mitzuteilen und auf den Abrechnungsformularen zu vermerken sowie seine USt.-Nummer anzugeben bei jeder Abrechnung anzugeben.

(4) Die Vergütung für Projektarbeit von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder Landes- und Bezirksvorsitzenden einschließlich deren Vertreter wird vor Projektbeginn vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Projekt festgelegt. Ist keine spezielle Vergütung für ein Projekt vom GfV festgelegt worden, gelten die Vergütungssätze analog Block E.2, Zf. 1 - 3 dieser Vergütungsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, für solche Projektarbeiten Verbandsmitglieder hinzuzuziehen, die nicht zu der vorgenannten Personengruppe gehören. Deren Vergütung wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen, die maximale Höhe der Vergütung wird durch Block E.2 Ziffer 1 dieser Geschäftsordnung begrenzt.

### 3. Auslagenersatz

(1) Zu den Auslagen gehören insbesondere Flug-, Bahn-, Parktickets, Taxiquittungen und Belege über Fahrten mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs sowie Telefon-, Fax-, Porto-, Schreibgebühren und Druckkosten anteilig unter Beifügung aussagefähiger Originalbelege, sodass die Höhe der durch den BVOU veranlassten Kosten ersichtlich ist.

(2) Fahrtkosten mit dem PKW werden mit 0,50 € je gefahrenem Kilometer vergütet, in diesem Betrag ist etwaige Umsatzsteuer enthalten.

(3) Übernachtungskosten werden auf Nachweis erstattet, und zwar in Höhe des Preises für ein Einzelzimmer, höchstens jedoch 150 € je Übernachtung zzgl. max. 20 € für Frühstück, soweit nicht die Repräsentationserfordernisse des geschäftsführenden Vorstandes entgegenstehen oder die Kosten durch Buchung durch die Geschäftsstelle veranlasst wurden. In solchen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über das Budget. Weitere Kosten, wie z.B. für Pay-TV, Minibar, Hoteltelefon und Essensrechnungen werden nicht erstattet.

(4) Kosten für Gerichtsprozesse, deren Ausgang von Verbandsinteresse ist, werden auf Antrag und nur dann erstattet, wenn der geschäftsführende Vorstand dem im Vorhinein zugestimmt hat. Die Zustimmung muss schriftlich vor Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen erteilt werden. Der Antragsteller hat in seinem Antrag auf den Ablauf der Rechtsmittelfrist hinzuweisen.

### 4. Verjährung von Vergütungs- und Auslagenersatzforderungen

(1) Die Zahlung von Vergütung und die Erstattung von Auslagen setzen voraus, dass die Forderung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Entstehung in der Geschäftsstelle geltend gemacht wird. Entsprechende Abrechnungsformulare stellt die Geschäftsstelle zur Verfügung.

(2) Forderungen, die nach Ablauf von drei Monaten geltend gemacht werden, gelten als verjährt und verfallen. Sie sind nur durch besonderen Beschluß des Schatzmeisters oder des GfV zu erstatten.